

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Stadtbildpflege der Stadt Bretten

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.07.2008 die Änderung der Richtlinien zur Förderung der Stadtbildpflege (Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von stadtbildgestaltenden Maßnahmen) beschlossen.

Aktuelle Zielsetzung der neuen Richtlinien ist die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Erscheinungsbildes und der Aufenthaltsqualität gesamter Straßenräume, die täglich von vielen Menschen „erlebt“ werden. Durch die Gewährung von Zuschüssen werden private Maßnahmen in diesen Bereichen, die städtischen Maßnahmen auf den öffentlichen Verkehrsflächen ergänzen, gefördert. Bei diesen Privatmaßnahmen handelt es sich in erster Linie um Fassadenrenovierungen, die Beseitigung verunstaltender Bauelemente und Begrünungen von Grundstücksflächen.

Die Erhaltung und Erneuerung historischer Fassaden und sonstiger Gestaltungselemente erfährt weiterhin besondere Berücksichtigung.

In seiner Sitzung vom 22.07.2008 hat der Gemeinderat gleichzeitig die Aufhebung der Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von denkmalpflegebedingten und stadtbildgestaltenden Maßnahmen vom 12.06.1987 beschlossen.

Die geänderten bzw. neuen Richtlinien zur Förderung der Stadtbildpflege haben folgenden Wort-laut: Richtlinien der Stadt Bretten für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von stadtbildgestaltenden Maßnahmen (Stadtbildpflegerichtlinien vom 22.07.2008).

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Bretten fördert bauliche und sonstige Maßnahmen, die das Erscheinungsbild und die Aufenthaltsqualität in den tagtäglich von vielen Menschen „erlebten“ Straßenräumen in den Zentren der Kernstadt und der Stadtteile verbessern. Diese Straßenräume sind in Bretten alle Plätze, Straßen und Gassen im Geltungsbereich der Altstadtsatzung, die Melancthonstraße, Engelsberg, Sporgasse, die Weißhofer Straße, die Pforzheimer Straße, die Wilhelmstraße und die Bahnhofstraße sowie die innerörtlichen Haupterschließungsstraßen in der Kernstadt und den Stadtteilen.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Haushalt der Stadt Bretten verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer und Mieter von Gebäuden und Grundstücken, an bzw. auf denen bauliche Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien durchgeführt werden. Sofern entsprechende Maßnahmen von Mietern realisiert werden, ist das schriftliche Einverständnis des Gebäudeeigentümers im Zuge der Antragstellung vorzulegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen sind vor Durchführung mit der Stadt abzustimmen.

Soweit Maßnahmen über ein anderes Programm gefördert werden, ist eine Förderung aus dem Stadtbildpflegeprogramm ausgeschlossen.

5. Zuwendungsfähige Vorhaben

Zu den zuwendungsfähigen Vorhaben zählen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen, die sich auf den unmittelbar erlebbaren Straßenraumbereich auswirken und dort eine deutliche Verbesserung des Ortsbildes bewirken.

1. Die Renovierung von Fassaden insbesondere die Erhaltung und die Freilegung von Fachwerkfassaden und die Erhaltung und Erneuerung von Fassadenelementen aus Naturstein.

2. Die Beseitigung verunstaltender Bauteile und störender Fassadenelemente.

3. Die Erhaltung oder Wiederherstellung historischer Fenster und die Erhaltung oder das Neuanbringen von Holzklappläden.

4. Die Dacheindeckung mit Biberschwanzziegeln.

5. Die Erhaltung oder Wiederherstellung historischer Haustüren, Hoftore und Einfriedungen.

6. Die Gestaltung von Freiflächen.

7. Die Pflanzung von standortgerechten Laubgehölzen.

8. Die Renovierung bzw. das Neuanbringen von Werbeanlagen (Wirtschafts- und Handwerkerschilder) entsprechend den historischen bzw. historisch nachempfundenen Vorbildern).

Reine Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen sind nicht förderfähig.

6. Form und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form eines städtischen Zuschusses gewährt. Zuwendungsfähig sind im Rahmen des Zweckes die durch Rechnungen nachgewiesenen baren Aufwendungen. Unbare Eigenleistungen können bis zur Höhe der zu den jeweiligen Arbeiten gehörenden baren Eigenleistung (Materialkosten) anerkannt werden. Der Zuschuss beträgt in der Regel max. 30 % der nachgewiesenen Kosten. Wichtigster Bewertungsmaßstab ist die durch die Maßnahme erzielte Aufwertung des Ortsbildes.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ist der Zuschussempfänger vorsteuerabzugsberechtigt, so rechnet sich die Mehrwertsteuer nicht zu den förderfähigen Kosten.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung

Anträge sind unter Verwendung der Vordrucke Anlage 1 und 2 bei der Stadt Bretten einzureichen. Die Richtlinien und Antragsformulare sind während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Bretten beim Bürgerservice sowie bei den Ortsverwaltungen und im Internet erhältlich. Vor Antragstellung ist ein Beratungsgespräch mit dem Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht, Sachgebiet Bauleitplanung, durchzuführen.

(Internetadresse: www.bretten.de)

- Rund ums Rathaus – Ortsrecht – Nr. 40 Städtebau – Richtlinien

- Formulardownload

8.2 Bewilligung

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Zuständigkeit regelt sich nach der Hauptsatzung der Stadt Bretten. Abschlagszahlungen auf einen bewilligten Zuschuss werden nicht geleistet.

8.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung ist unter Verwendung des Vordruckes Anlage 3 mit Verwendungsnachweis nach den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides zu beantragen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von denkmalpflegebedingten und stadtbildgestaltenden Maßnahmen vom 12.06.1987 aufgehoben.

(Vordrucke Anlage 1, 2 und 3 sind nicht abgedruckt)

Bretten, 30.07.2008

Metzger

Oberbürgermeister

Hinweis:

Die oben abgedruckten Richtlinien zur Förderung der Stadtbildpflege treten nach Ziff. 9 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bretten d.h. am 08.08.2008 in Kraft.

Bretten, 07.08.2008

Bürgermeisteramt Bretten